

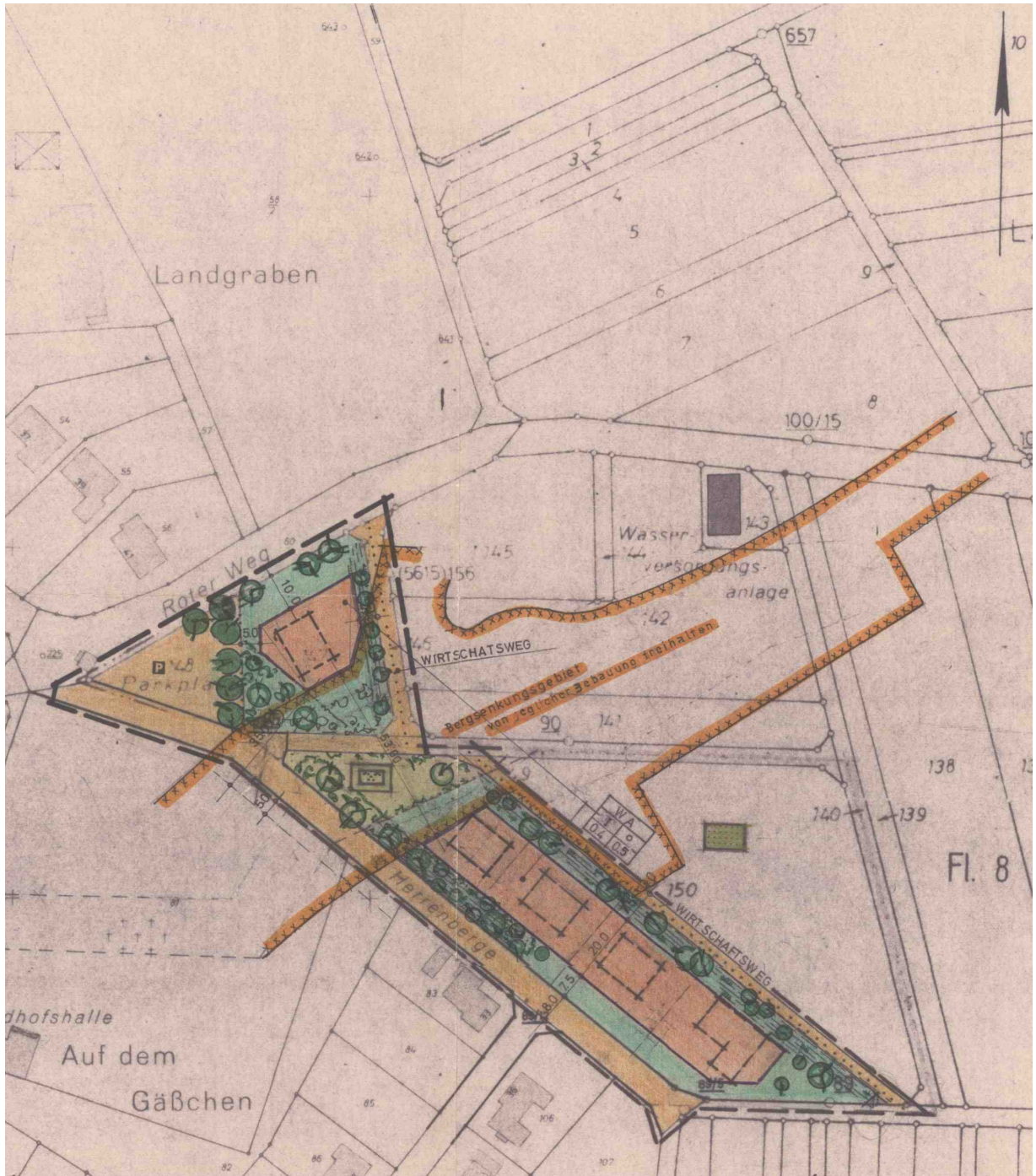
OB-Bebauungsplan
Flur: 3 + 8
"Herrenberge"

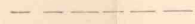
Beigeordneter

BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE BRECHEN
ORTSTEIL OBERBRECHEN
FLUR 8
M. 1:1000

21





a	
b	c
d	e

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- = STELLUNG DER GEBÄUDE (UNVERBINDLICH)
- = DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- = DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- = FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- = ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- = ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- = ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN Parkanlage
- = GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- = BERGBAUSENKUNGSGBIET
- = GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)
- = BAUGRENZE
- = STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- = GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- = PFLANZFLÄCHE NACH § 9 (1) 25 a BBAUG UND ZWAR PRO
50 m² 1 BAUM UND PRO 3 m² 1 STRAUCH
- a) ART DER BAULICHEN NUTZUNG (WA - ALLGEM. WOHNGEBIET)
- b) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (1 VOLLGESCHOSS)
- c) BAUWEISE (O = OFFENE BAUWEISE)
- d) GRUNDFLÄCHENZAHL
- e) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE = 650 m²

GEBÄUDEARTEN:

BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN: DREMPEL BIS 0,75 m UND DACHGAUPEN ZULÄSSIG.
DIE DACHGAUPENLÄNGE DARF 2/3 DER DACHLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.
DACHNEIGUNG BIS 45°.

IM GESAMTEN BAUGEBIET SIND GEM. § 3 ABS. 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
WOHNGBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

FARBE DER DACHEINDECKUNG: ALLE DUNKLEN FARBEN.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN:

~~SOCKELHÖHE WIRD VON DER GEMEINDE UND DER BAUAUFSICHT AUF "NN" FESTGELEGT.
DIE TRÄUFHÖHE MAX. 4,10 m, GEMESSEN VOM ERDREICH BIS ZUR TRAUFE, WOBEI ALS
TRAUFE DER ÄUSSERE SCHNITTPUNKT DER DACHHAUT MIT DER AUSSENWAND GILT.~~

EINFRIEDIGUNGEN:

- a) AN ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN (EINSCHL. VORGARTENBEREICH): ZÄUNE UND MAUERN BIS ZU 1,00 m ÜBER OK BÜRGERSTEIG ODER BEPFLANZUNG.
- b) AN DER GRENZE ZU NACHBARN (AUSSERHALB DES VORGARTENBEREICHES): OFFENE EINFRIEDIGUNGEN BIS ZU 1,30 m HÖHE ÜBER GELÄNDE (EINSCHL. EINES SOCKELS VON MAX. 0,30 m) ODER BEPFLANZUNG.
- c) SICHTWINKEL SIND FREIZUHALTEN. ANPFLANZUNGEN DÜRFEN IM ENDWUCHS DIE HÖHE VON 0,60 m NICHT ÜBERSTEIGEN:

GARAGEN:

BEI GARAGEN, DIE MIT ZUSTIMMUNG DES NACHBARN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, DARF DIE GEBÄUDEHÖHE i.M. NICHT MEHR ALS 2,50 m UND DIE LÄNGE NICHT MEHR ALS 6,50 m BETRAGEN. DIE GRENZWAND ZUM NACHBARN IST BIS ZUR BENUTZUNGSABNAHME ZU VERPUTZEN UND ZU STREICHEN, ODER IN GEFUGTEM MAUERWERK HERZUSTELLEN: DIE STANDFLÄCHE - TIEFE 6,00 m - VOR DER GARAGE (WANGENEINSTELLPLATZ) DARF STRASSESEITIG NICHT EINGEFRIEDIGT WERDEN:

STELLPLÄTZE:

JE WOHNHEINHEIT - 1 STELLPLATZ

BAUVORLAGEN:

DIE STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND IN DEN BAUVORLAGEN (LAGEPLAN UND FLÄCHENGESTALTUNGSPLAN DARZUSTELLEN.
ALS BODENORDNENDE MASSNAHME WIRD EINE UMLEGUNG DURCHGEFÜHRT.
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 12.6.1980 übereinstimmen.

Limbürg, den 12.6.1980

Katasteramt



[Handwritten signature]

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
GEM. § 2 (1) BBAUG



DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG, BRECHEN

AM 24.10.1975

Wann
BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG DES AUF-
STELLUNGSBESCHLUSSES
§ 2 (1) 2 BBAUG



ERFOLGT DURCH VERÖFFENTLICHUNG
IN DER NASS. LANDESZEITUNG

AM nicht erfolgt

Wann
BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNG

KREISBAUAMT DES KREISES LIMBURG /
WEILBURG ALT. REGIONAL- UND BAU-
LEITPLANUNG, LIMBURG

Wann
BAUDIREKTOR

BÜRGERBETEILIGUNG
GEM. § (2a) BBAUG



1. ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ERÖRTE-
RUNG IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG
2. ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG IN EINER
BÜRGERVERSAMMLUNG

AM 18.5.1978

AM 18.5.1978

Wann
BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS DES
ENTWURFES GEM. § 2a (6) BBAUG
NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER
ÖFFENTLICHER BELANGE GEM.
§ 2 (5) BBAUG



DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG

AM 28.11.1978

Wann
BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG DER OFFEN-
LEGUNG GEM. § 2a (6) BBAUG



ERFOLGT DURCH VERÖFFENTLICHUNG
IN DER NASS. LANDESZEITUNG

AM 20.8.1979

Wann
BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS ÜBER DIE VORGEBRACHTEN
BENEDENKEN UND ANREGUNGEN
GEM. § 2a (6) BBAUG



DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG

AM 17.12.1979

Wann
BÜRGERMEISTER

BESCHLUSSFASSUNG GEM. § 10
BBAUG ALS SATZUNG



DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG

AM 17.12.1979

10.06.1980

Wann
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK
GEM. § 11 BBAUG

Genehmigt

mit den Auflagen
der Vfg. vom 21. Juli 1980
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 21. Juli 1980
Der Regierungspräsident
Am Auftrag

Wip



BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG
GEM. § 12 BBAUG



ERFOLGT DURCH VERÖFFENTLICHUNG
IN DER NASS. LANDESZEITUNG

01.11.1980

v. Saly
BÜRGERMEISTER

Beisordneter